

27.01.86

G - K**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle
sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung
zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin**A. Zielsetzung**

Nach der Verkündung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2209) bedarf es der Bestimmung der zuständigen Stelle sowie der Festlegung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung.

B. Lösung

Entsprechend der für Arzthelfer, Zahnarzthelfer und Apothekenhelfer im Berufsbildungsgesetz getroffenen Regelung sollen die Tierärztekammern zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes werden. Voraussetzung für die fachliche Eignung soll die Approbation als Tierarzt sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

27.01.86

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle
sowie über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung
zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (322) - 230 01 - T1 10/86

Bonn, den 24. Januar 1986

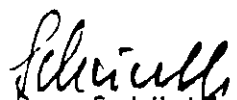
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen
Stelle sowie über die fachliche Eignung für die
Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/ zur Tier-
arzthelferin

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen
Stelle sowie über die fachliche Eignung für die
Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tier-
arzthelferin

VOM.....

Auf Grund des § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle

- (1) Für die Berufsausbildung der Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen ist die Tierärztekammer zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) In den Fällen der §§ 23 und 24 des Berufsbildungsgesetzes tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörden die für die Aufsicht über die Tierärztekammer zuständige Behörde.

§ 2

Fachliche Eignung

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den Ausbildungsberuf Tierarzthelfer/Tierarzthelferin, wer als Tierarzt approbiert ist.

...

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Begründung

I. Allgemeines

Nach Verkündung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2209) bedarf es der Bestimmung der zuständigen Stelle sowie der Festlegung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, da der Tierarzthelfer/die Tierarzthelferin in den §§ 74-96 des Berufsbildungsgesetzes nicht miterfaßt sind.

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung ist entsprechend § 97 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Berufsbildungsförderungsgesetz gehört worden und hat anlässlich seiner Sitzung am 9./10. Dezember 1985 einstimmig zugestimmt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Entsprechend der im Berufsbildungsgesetz (§ 91) für die Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer getroffenen Regelung sollen die Tierärztekammern zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes werden.

Zu § 2:

Voraussetzung für die fachliche Eignung ist entsprechend der im Berufsbildungsgesetz für Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer getroffenen Regelung (§ 92) die Approbation als Tierarzt.

Zu § 3:

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4:

In Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin am 1. August 1986 ist es erforderlich, die vorliegende Verordnung unmittelbar nach Verkündung in Kraft zu setzen.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle sowie
über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Tierarzt-
helfer/zur Tierarzhelferin

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.